

Andreas Häsler Hinterhuebstrasse 8A 8413 Neftenbach

Golfclub Rheinblick
Marco Betti / Günter Burkhard
Rheinstrasse 4
D - 79807 Lottstetten

Neftenbach, 2. April 2024

Antrag z.H. der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Mitglieder

Ich stelle folgenden Ordnungsantrag:

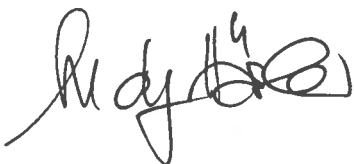
Die Anträge der Mitglieder sind vor der Abstimmung zur Satzungsänderung und den Wahlen der Vorstandsmitglieder zu behandeln.

Begründung

Einzelne Anträge haben direkte Auswirkungen auf die Satzung. Bei Annahme der Anträge ergäben sich Widersprüche zwischen angenommener Satzung - falls diese denn Zustimmung findet - und den Inhalten der angenommenen Anträge. Demzufolge ist die Behandlung der Sachanträge zwingend vor dem Antrag zur Satzungsänderung durchzuführen.

Der Antrag zur Abberufung des Präsidenten kann unter der Rubrik Wahlen behandelt werden.

Vielen Dank und freundliche Grüsse



Andreas Häsler

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Ordnungsantrag von Andreas Häsler

Andreas Häsler beantragt:

Die Anträge der Mitglieder sind vor der Abstimmung zur Satzungsänderung und den Wahlen der Vorstandsmitglieder zu behandeln.

Der Antrag zur Abberufung des Präsidenten kann unter der Rubrik Wahlen behandelt werden.

Stellungnahme des Vorstands

Die Anträge von Andreas Häsler auf Satzungsänderungen werden neu unter dem Tagesordnungspunkt 8.3 vor dem Antrag des Vorstands auf Satzungsänderungen unter dem neuen Tagesordnungspunkt 8.4 behandelt.

Der Antrag auf Abberufung des Präsidenten wird unter dem neuen Tagesordnungspunkt 10.1 am Schluss der Mitgliederversammlung behandelt, weil sonst der Mitgliederversammlung bei einer allfälligen Abberufung des Präsidenten der Sitzungsleiter fehlen würde.

Golfclub Rheinblick
Marco Betti / Günter Burkhard
Rheinstrasse 4
D – 79807 Lottstetten

Neftenbach, 2. April 2024

Antrag z.H. der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Mitglieder

Ich stelle folgenden Antrag:

Änderungen § 5 Erwerb der Mitgliedschaft und § 10 Beendigung der Mitgliedschaft Punkt 3 der Vereinsatzung vom 21. April 2022.

Übertragbare Mitgliedschaften enden nicht ersatzlos nach neun Monaten (vgl. § 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Punkt 3) sondern erst zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der Austritt wirksam wurde.

Weiter wird der Preis für eine übertragbare Mitgliedschaft auf EUR 5'000.- festgelegt. Dieser Preis ist sowohl für alle Mitglieder als auch für den Club verbindlich. Ferner ist es dem Club untersagt, neue Mitgliedschaften auszugeben, solange übertragbare Mitgliedschaften zum Verkauf stehen.

Der Club führt ein Register, in dem alle übertragbaren Mitgliedschaften von verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedern inkl. deren Namen und Datum des Todes bzw. des Austritts vermerkt sind. Wird eine Mitgliedschaft übertragen, werden im selben Register das Datum des Erwerbs sowie der Name des Erwerbers erfasst. Dieses Register ist jederzeit aktuellen und ehemaligen Mitgliedern auf Anfrage vorzuweisen. Sollte sich herausstellen, dass Mitgliedschaften nicht chronologisch (d.h. «first-in-first-out») übertragen wurden, so entschädigt der Club die übergangene Partei vollumfänglich in der Höhe des Nominalbetrags von EUR 5'000.-.

Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitgliedschaften sind Dienstleistungen des Clubs und erfolgen kostenlos für ausgetretene Mitglieder.

Begründung:

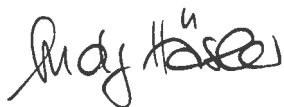
Der Passus mit der zeitlichen Frist zur Übertragung von Mitgliedschaften ist ein Relikt aus vergangenen Tagen, als Golfclubs noch Wartelisten aufwiesen. Diese Zeiten sind zumindest für unseren Club vorbei. Den langjährigen Mitgliedern wurde zum Zeitpunkt des Eintritts in Aussicht gestellt, dass ausschliesslich der Investitionszuschuss eine à fonds perdu Zahlung sei, die Mitgliedschaft jedoch wieder veräussert werden kann. Aufgrund der inexistenten Nachfrage nach Mitgliedschaften, verfielen in den letzten Jahren etliche davon ohne finanzielle Gegenleistung.

Die Bestrebungen des Vorstands zur Gewinnung von Neumitgliedern sind zu begrüßen. Auch wenn durch die Sonderaktionen ein eklatantes Ungleichgewicht entsteht, was den Erwerb einer Mitgliedschaft anbelangt. Die aktuell geforderten EUR 5'900.- übersteigen nur geringfügig die Summe der Zulagen, welche die Vollmitglieder in den letzten Jahren zu leisten hatten. Sinngemäss werden zurzeit also Mitgliedschaften mehr oder weniger verschenkt. Um dieses Missverhältnis ein wenig zu korrigieren – auch unter der Annahme, dass sich in Zukunft wieder mehr Golfspieler eine Mitgliedschaft im Rheinblick leisten und vorstellen können -, ist die verbindliche Festsetzung des Preises einer übertragbaren Mitgliedschaft sinnvoll. Mit einem Totalbetrag von ungefähr EUR 11'000.- bewegen wir uns in der Grössenordnung der Preise für eine Mitgliedschaft eines «Migros-Clubs».

Es ist befremdend, dass weder im Newsletter vom 1. Februar 2024 noch im Flyer «Spezialangebot» oder in der Mitgliederdokumentation das Thema «Mitgliedschaften» mit keiner Silbe erwähnt wird. Im letzten Jahr wurde auf unserer Homepage gar in Aussicht gestellt, dass Mitgliedschaften für EUR 500.- erhältlich seien. Solche Informationen schaden den finanziellen Interessen der bestehenden Mitglieder und sind auf jeden Fall zu unterlassen. Waren die EUR 500.- in den letzten Jahren die Folge einer fehlenden Nachfrage, müsste sich gemäss preistheoretischen Grundsätzen der Preis bei steigender Nachfrage wieder erhöhen. Obwohl bereits viele Antragsformulare ausgefüllt wurden, blieb der Preis für eine Mitgliedschaft bei EUR 500.-. Schleierhaft bleibt die Tatsache, woher sich der Vorstand oder der Geschäftsführer das Recht nimmt, die Preise für den Erwerb von Mitgliedschaften festzusetzen. In der bestehenden Satzung finden sich diesbezüglich keine Kompetenzen.

Mit der Annahme dieses Antrages verhindern Sie, geschätzte Mitglieder, zwar keine Zweiklassengesellschaft von Mitgliedern: solchen die einen ordentlichen finanziellen Beitrag geleistet haben und solchen, denen dies erlassen wurde. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen wird dadurch aber merklich verringert.

Vielen Dank und freundliche Grüsse



Andreas Häsler

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler zur Beendigung der Mitgliedschaft

Tagesordnungspunkt 8.3

Änderungen § 5 Erwerb der Mitgliedschaft und § 10 Beendigung der Mitgliedschaft Punkt 3 der Vereinsatzung vom 21. April 2022

Stellungnahme des Vorstands

Wie der Antragsteller richtig feststellt, hat die Gewinnung von neuen Mitgliedern höchste Priorität. Ein stabiler und gesunder Mitgliederbestand ist Gewähr für eine solide finanzielle Lage unseres Golfclubs. Die Kosten für den Betrieb und wiederkehrende Ersatzinvestitionen können nur durch regelmässige und stabile Jahresbeiträge gedeckt werden. Für die Finanzierung von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen in die Infrastruktur entrichten die Mitglieder Beiträge in die Erneuerungsrücklage. Sowohl die Jahresbeiträge als auch die Erneuerungsrücklage stehen in direkter Abhängigkeit zur Anzahl der Mitglieder unseres Golfclubs.

Die Mitgliederkommission hat sich im letzten halben Jahr intensiv mit den Mitgliedschaftsmodellen in unserem Einzugsgebiet und darüber hinaus befasst. Seit einigen Jahren stellen wir im Einklang mit anderen Golfclubs fest, dass sich junge Mitglieder nicht mehr langfristig binden wollen. Dies unter anderem, weil sie eine hohe Flexibilität bevorzugen und deshalb nicht (mehr) bereit sind, hohe Eintrittsbeiträge zu leisten. Der Erfolg mit unserer "Flex-Mitgliedschaft" über die letzten Jahre bestätigt diesen Fakt. Zusätzliche Kosten von € 5'000 für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft stehen komplett im Widerspruch zur Entwicklung der Jahresbeiträge bei den Golfclubs ganz generell und zu unserer Strategie für die Mitgliedergewinnung. Vielmehr würden sie diese torpedieren, was nicht im Sinne des Golfclubs ist. Nach Ablauf der aktuellen Sonderaktion würde sich bei Annahme dieses Antrags der Preis für eine Mitgliedschaft auf € 17'500 substantiell verteuern (übertragbare Mitgliedschaft von € 5'000 plus Investitionszuschuss von € 12'500).

Wie Andreas Häsler auf die Annahme kommt, dass sich die Nachfrage bei einer derartigen Preiserhöhung wieder steigern sollte und sich in der Folge wieder mehr Golfspieler eine Mitgliedschaft im GC Rheinblick leisten wollen, bleibt von ihm unbewiesen und unbeantwortet. Seine Annahmen widersprechen daher vollends den Feststellungen der gesamten Mitgliederkommission, die sich intensiv mit der Entwicklung der Golfclubs auseinandersetzen.

Weder Vorstand noch Geschäftsführung haben den Preis für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft bei € 500 festgelegt. Wir haben lediglich den Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer hergestellt. Und die € 500 waren in der Regel der Preis, der unter den Parteien ausgehandelt wurde. Andreas Häsler hätte sich jederzeit bei uns erkundigen können, dann wäre nichts schleierhaft geblieben.

Die übertragbaren Mitgliedschaften sollen erst nach 20 Jahren nach dem Austritt oder Tod eines Mitglieds enden. Dies führt zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Erstellung und Führung eines entsprechenden Mitgliederregisters.

Die im Antrag formulierte Art und Weise der Registerführung hat zur Folge, dass Einträge im Register zum Zweck der Nachvollziehbarkeit nie mehr gelöscht werden können. Zudem müsste eine Datenbank mit Transaktionsprotokoll und Backup-Lösung für die professionelle Führung des Registers beschafft werden.

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler zur Beendigung der Mitgliedschaft

Die im Antrag verlangte Sicherstellung für die chronologische Übertragung der übertragbaren Mitgliedschaften und die Entschädigungspflicht bei Nichteinhaltung der chronologischen Übertragung birgt erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken für den Golfclub. Im Antrag wird zum Beispiel nicht formuliert, wie mit zum gleichen Zeitpunkt eingehenden Austritten umgegangen werden soll (mehrere Austrittsgesuche gehen am gleichen Tag per Post ein).

Das Recht von aktuellen und ehemaligen Mitgliedern für die jederzeitige Einsichtnahme in das Register sowie die in zeitlicher Sicht unendliche Aufbewahrung von Personendaten verstossen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Verstösse gegen diese Datenschutzgesetze können mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

Der Antragsteller formuliert weiter, dass administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitgliedschaften Dienstleistungen des Clubs seien und für die ausgetretenen Mitglieder kostenlos sind. Die zusätzlichen administrativen Arbeiten haben für den Golfclub höhere Personalkosten (Abgeltung von angeordneten Überstunden) zur Folge und bergen das Risiko von Arbeitszeitüberlastungen des Personals. Gegebenenfalls muss der Golfclub für die Bewältigung dieser Arbeiten sogar zusätzliches Personal einstellen oder Teilzeitpensen erhöhen. Diese vorhersehbaren und jährlich anfallenden Mehrkosten müssen die verbleibenden Mitglieder letztlich über ihre Jahresbeiträge bezahlen.

Fazit und Empfehlung

Die Annahme dieses Antrags hätte folgende Konsequenzen:

- (i) Zu hohe Eintrittskosten vermindern die Attraktivität des GCR, reduzieren die Leistung bei der Einwerbung von Neumitgliedern und gefährden somit die Zukunft des GCR
- (ii) Höhere Kosten, welche über die Jahresbeiträge von den Mitgliedern bezahlt werden müssen (Personalkosten, Beschaffung und Wartungskosten für IT-Lösung)
- (iii) Rechtliche Risiken (Rechtsstreitigkeiten, Verstoß gegen das Datenschutzgesetz)
- (iv) Finanzielle Risiken (Entschädigung, Kostenfolge von Rechtsstreitigkeiten)

Der Antrag verunmöglicht praktisch die Gewinnung von Neumitgliedern und gefährdet die finanzielle Gesundheit und somit die Zukunft des Golfclubs. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung einstimmig, den Antrag abzulehnen.

Golfclub Rheinblick
Marco Betti / Günter Burkhard
Rheinstrasse 4
D – 79807 Lottstetten

Neftenbach, 2. April 2024

Antrag z.H. der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Vorstandsmitglieder

Sehr geehrte Mitglieder

Ich stelle folgenden Antrag:

*Änderung § 4 Mitglieder 2. Mitgliederkategorien C) Ruhende Mitglieder der
Vereinsatzung vom 21. April 2022.*

Allen ordentlichen Mitgliedern und allen Mitgliedern mit eingeschränktem Spielrecht steht es zu, ohne Bekanntgabe von Gründen im Folgejahr in die Kategorie der ruhenden Mitglieder zu wechseln. Ruhende Mitglieder können einmal pro Monat zum Preis einer regulären Green Fee (keine Gästekonditionen) auf dem Platz spielen.

Begründung:

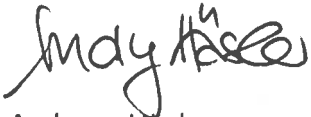
Die Vereinsatzung vom 21. April 2022 sieht vor, dass Mitglieder «aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen» für mindestens ein Jahr auf ihr Spielrecht verzichten können. Dieser Passus wird im Entwurf für die neue Satzung angepasst, indem nur noch «aus medizinischen Gründen» auf das Spielrecht verzichtet werden könne. Es entzieht sich meiner Kenntnis, worin sich die Begriffe «gesundheitlich» und «medizinisch» genau unterscheiden. Vielleicht wird erwartet, dass dem Antrag ein Arztzeugnis beigelegt wird? Die Beschränkung auf gesundheitliche bzw. medizinische Gründe hat aber weitreichende Konsequenzen für alle übrigen Beweggründe. So muss sich beispielsweise ein Mitglied, das für eine Zeit lang beruflich im Ausland weilt, zwischen endgültigem Austritt oder jährliche Begleichung des ordentlichen Jahresbeitrags entscheiden, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Gleiches gilt für all jene Mitglieder, die aufgrund intensiver Ausbildungsjahre oder Familienplanung für einen bestimmten Zeitraum keine Zeit zum Golfspiel haben. Ein bestimmtes Mass an Flexibilität ist in der heutigen Zeit für viele, gerade jüngere Personen wichtig. Auch im Hinblick auf die Gewinnung von Neumitgliedern kann diese Flexibilität als Pluspunkt aufgeführt werden. Durch die Möglichkeit, monatlich dem Golfclub einen Besuch abzustatten, kann sichergestellt werden, dass die persönlichen Beziehungen weiterhin

gepflegt werden und somit eine baldige Aktivierung der Mitgliedschaft wahrscheinlicher wird.

Unklar ist ferner die Handhabung mit bestehenden ruhenden Mitgliedern. Steht diesen weiterhin die Möglichkeit zu, ihren aktuellen Status zu behalten oder würden sie aufgefordert, entweder ihre Mitgliedschaft zu aktivieren oder den Austritt zu bekunden?

Mit der Annahme dieses Antrags wird verhindert, dass der Club Mitglieder verliert, die aufgrund temporärer Verpflichtungen keine Zeit für ihr Hobby finden, sich aber langfristig als Mitglieder des Clubs sehen. Es darf bezweifelt werden, dass sich ein ausgetretenes Mitglied ein zweites Mal einkaufen wird.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Hasler'. The signature is stylized with a large 'A' and 'H'.

Andreas Hasler

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler bezüglich der «Ruhenden Mitglieder»

Tagesordnungspunkt 8.3

Änderung § 4 Mitglieder 2. Mitgliederkategorien C) Ruhende Mitglieder der Vereinssatzung vom 21. April 2022

Stellungnahme des Vorstands

Andreas Häsler vermischt in seiner Begründung zwei bereits bestehende Mitgliederkategorien:

- Passivmitglieder § 4 I Nr. 2 F
- Ruhende Mitglieder § 4 I Nr. 2 C und II Nr. 1 CC

Passivmitglieder

Auch dem Vorstand ist der gesellschaftliche Wandel nicht entgangen. So haben immer wieder Mitglieder, insbesondere auch jüngere, um eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft gebeten. Dies weil sie für eine unbestimmte Zeit beruflich ins Ausland mussten oder der anstehende Familiennachwuchs keinen grossen Spielraum zum Golfen mehr zulassen wird. Ältere Mitglieder haben öfters einfach um eine Pause gebeten, weil sie vielleicht nicht sicher sind, ob die Gesundheit das Golfspielen noch weiter zulässt. Aber etwas haben alle Anträge gemeinsam: *Die Mitglieder wollen nicht den definitiven Austritt aus dem Golfclub geben, weil sie sich die Möglichkeit offenlassen wollen, in einem Jahr oder später wieder aktives Mitglied zu werden.*

Aus diesem Grund haben wir schon seit Jahren die Möglichkeit geschaffen, dass sich ein Mitglied bis zum 30.09. (das Datum gilt für alle Anträge auf Wechsel der Mitgliederkategorie) auf das nächste Jahr hin passivieren lassen kann. Dabei darf es weiterhin drei Mal im Jahr für einen Beitrag von € 50 Greenfee 9 oder 18 Loch spielen. Der Jahresbeitrag beträgt fix € 200. Es hat die Möglichkeit sich wieder reaktivieren zu lassen. So steht es auch in der Übersicht zu den Mitgliedschaften und Beiträgen 2024:

Spielrecht	Stimmrecht an der MV	Jährliche Beiträge
Dreimal pro Jahr für € 50 Greenfee, 9 oder 18 Loch	Nein	Jahresbeitrag von € 200*

Reaktivierung: Der Antrag auf eine Reaktivierung muss bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr schriftlich an den Golfclub gestellt werden. Eine spätere Reaktivierung ist nur möglich, wenn es freie Kapazitäten gibt. Der gesamte Beitrag und die Gebühren sind auch bei einer unterjährigen Reaktivierung geschuldet.

Es ist daher falsch, wenn Andreas Häsler schreibt, dass sich ein Mitglied bei längerer Abwesenheit im Ausland zwischen endgültigem Austritt oder jährlicher Begleichung des ordentlichen Jahresbeitrages entscheiden muss.

Ruhende Mitgliedschaft (Medizinische Auszeit)

Bis anhin bestand ein Unterschied in der Definition zwischen der Satzung und der vom DGV empfohlenen Handhabung der «medizinischen Auszeit», wie wir diese bei uns auch schon seit Jahren anwenden und kommunizieren.

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler bezüglich der «Ruhenden Mitglieder»

Dabei gilt folgende Regelung gemäss der Übersicht zu den Mitgliedschaften und Beiträgen 2024:

MEDIZINISCHE AUSZEIT

Ein Mitglied das nach dem 30. September eines Jahres aus medizinischen Gründen im Folgejahr nicht oder nur eingeschränkt spielen kann, darf eine «Medizinische Auszeit» beantragen.

Dabei gilt folgende Regelung:

- Im betreffenden Jahr hat das Mitglied noch nie gespielt.
- Das Mitglied muss auf Verlangen des Clubs einen medizinischen Nachweis erbringen.
- Die Hälfte des Jahresbeitrages (ohne Verzehrpauschale, Erneuerungsrücklage und Verbandsgebühren) wird dem Mitglied gutgeschrieben.
- Ist es dem Mitglied möglich, die Saison vor dem 31. August wieder in Angriff zu nehmen, ist auch die zweite Hälfte des Jahresbeitrages geschuldet.
- An der Mitgliederversammlung ist das Mitglied stimmberechtigt.
- Die «Medizinische Auszeit» gilt für alle gleich.

Für eine medizinische Auszeit müsste uns das Mitglied demnach einen medizinischen Nachweis (Arztzeugnis) erbringen. Einen «gesundheitlichen» Nachweis gibt es nicht, weshalb wir einheitlich den Begriff «medizinisch», auch auf Empfehlung des DGV, verwenden. In der Praxis insistieren wir jedoch nicht auf den Nachweis mittels Arztzeugnis und glauben den Krankheits schilderungen der betroffenen Mitglieder.

Fazit und Empfehlung

Die neue Satzung trennt klar zwischen der Passivierung, wie zum Beispiel aus beruflichen Gründen, und der ruhenden Mitgliedschaft aus medizinischen Gründen. Eine weitere Flexibilisierung braucht es nicht.

Der einzige Unterschied zum Antrag von Andreas Häsler ist, dass heute ein Passivmitglied drei Mal im Jahr für einen Beitrag von € 50 Greenfee 9 oder 18 Loch spielen kann und sein Antrag monatlich ein einmaliges Spielrecht zu einer regulären Greenfee vorsieht.

Diese Variante überzeugt nicht. Selbst viele aktive Mitglieder spielen nicht einmal monatlich. Zudem müsste die Einhaltung manuell überwacht werden, was wiederum zu einem unnötigen höheren administrativen Aufwand führt.

Die heutige Variante hat sich bewährt und wird von unseren Passivmitgliedern auch nicht beanstandet. Der Vorstand empfiehlt daher einstimmig, den Antrag von Andreas Häsler abzulehnen.

Golfclub Rheinblick
Marco Betti / Günter Burkhard
Rheinstrasse 4
D – 79807 Lottstetten

Neftenbach, 20. März 2024

Antrag z.H. der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Mitglieder

Ich stelle folgenden Antrag:

Ergänzung § 9 Finanzielle Verpflichtungen 3. Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Vollmitglieder der Vereinssatzung vom 21. April 2022.

Vorstandsmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, solange die Mitglieder anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung nicht explizit den Beschluss fassen, ihnen denselben zu erlassen.

Begründung:

Erstaunt nahm ich anlässlich der Informationsveranstaltung im November 2023 die Aussage des Präsidenten zur Kenntnis, dass unsere Vorstandsmitglieder keinen Jahresbeitrag leisten. Ich habe viele Mitgliederversammlungen besucht und kann mich an keinen derartigen Antrag des Vorstands, geschweige denn an einen entsprechenden Beschluss der Mitglieder erinnern.

Unsere Satzung hält unter § 2 Zweck, Punkt 5 fest:

«Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.»

Es steht ausser Zweifel, dass unsere Vorstandsmitglieder viel Zeit für den Club aufwenden. Dies geschieht jedoch freiwillig und rechtfertigt in keiner Weise die Missachtung unserer Satzung. In der aktuellen finanziellen Schieflage erscheint es jedoch fragwürdig, auf die gut EUR 20'000.- Einnahmen zu verzichten. Der Betrag entspricht in etwa den Investitionszuschüssen von vier Neumitgliedern. Sollten nicht gerade die Vorstandsmitglieder ein Zeichen setzen, um die Sanierung der Clubfinanzen

voranzutreiben? Man darf davon ausgehen, dass sich niemand für ein Vorstandsmandat zur Verfügung stellt, nur um den Jahresbeitrag einzusparen.

Es soll dem Vorstand aber freistehen, nach besonders erfolgreichen Jahren – sprich, in Jahren mit einem positiven Betriebsergebnis grösser als EUR 150'000.- - anlässlich der Mitgliederversammlung den Antrag zu stellen, dass ihnen (den Vorstandsmitgliedern) der Jahresbeitrag fürs Folgejahr erlassen wird.

Vielen Dank und Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Häslar'. The signature is stylized with a large 'H' and a flourish at the end.

Andreas Häslar

Anlage 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler bezüglich der «Jahresbeiträge für Vorstandsmitglieder»

Tagesordnungspunkt 8.3

Ergänzung § 9 Finanzielle Verpflichtungen 3. Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Vollmitglieder der Vereinssatzung vom 21. April 2022

Stellungnahme des Vorstands

Wie Andreas Häsler richtig schreibt, hält unsere Satzung unter § 2 Ziff. 5 fest, dass die Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig sind. Ehrenamtlich bedeutet per Definition, dass jemand freiwillig und ohne Bezahlung Arbeit leistet.

Tatsächlich ist es so, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Arbeit nicht entschädigt werden, sie sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wurde uns seitens des DGV basierend auf der Mustersatzung empfohlen eine Entschädigungsregelung aufzunehmen, die wir nun aufgrund des Antrags von Andreas Häsler den Mitgliedern nicht vorenthalten wollen:

Im Übrigen können Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwendersentschädigung gezahlt werden.

Der Vorstand hat sich aber dezidiert gegen diese Anpassung entschieden, da dies unter den gegebenen Umständen und der finanziellen Lage ein falsches Signal gesetzt hätte.

Fazit und Empfehlung

Andreas Häsler zweifelt zwar nicht daran, dass der Vorstand viel Zeit für den Golfclub aufwendet, wirft ihm aber gleichzeitig vor, dass er die Satzung missachtet. Dieser Vorwurf ist nicht nur ungerechtfertigt und beleidigend, sondern schlichtweg falsch.

Der Vorstand wird weder entschädigt, noch erhebt er Anspruch auf den gesetzlichen Aufwendersatz gemäss § 27 Abs. 3 670 BGB.

Zudem lässt Andreas Häsler völlig ausser Acht, dass die Vertretungsvorstände, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Spielführer eine hohe Verantwortung übernehmen und ihre Funktion sogar eine finanzielle Haftung mit ihrem Privatvermögen gemäss § 823 BGB beinhaltet.

Im Weiteren führt er falsche Rechnungsbeispiele auf. Die den 6 Vorstandsmitgliedern erlassenen Jahresbeiträge betragen knapp € 18'000 und nicht € 20'000, was wiederum auch nicht den Investitionszuschüssen von 4 Neumitgliedern, sondern knapp dem 1½-fachen eines ordentlichen Zuschusses entspricht.

Geradezu willkürlich ist die von Andreas Häsler festgelegte Untergrenze des positiven Betriebsergebnisses von € 150'000, das dem Vorstand erlauben soll, der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Erlass des Jahresbeitrages zu erlauben.

Anlage 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler bezüglich der «Jahresbeiträge für Vorstandsmitglieder»

Und zu guter Letzt ignoriert Andreas Häsler vollends die Tatsache, dass das Finden von Kandidaten für den Vorstand nachweislich kein leichtes Unterfangen ist. Erschwerend käme dazu, wenn die Kandidaten erfahren würden, mit welchem Aufwand, Pflichten und Verantwortung die Ämter verbunden sind. So wie der Vorstand wissen auch die Mitglieder, wie schwierig es ist, nur schon Freiwillige für die verschiedenen Ämter in den Sektionen und Kommissionen im Golfclub zu finden.

Der Vorstand weiss die finanziellen Vorzüge zu schätzen und erachtet die heutige Regelung als faire Erkenntlichkeit für den grossen zeitlichen Aufwand und die hohe Verantwortung. Der Vorstand empfiehlt daher der Mitgliederversammlung einstimmig, den Antrag von Andreas Häsler abzulehnen.

Golfclub Rheinblick
Marco Betti / Günter Burkhard
Rheinstrasse 4
D – 79807 Lottstetten

Neftenbach, 2. April 2024

Antrag z.H. der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Mitglieder

Ich stelle folgenden Antrag:

Anpassung § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 3b Wahl der Mitglieder der Finanzkommission (3a Wahl des Obmannes, der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Schiedskommission).

Neben dem Schatzmeister, welcher die Kommissionssitzungen vierteljährlich einberuft und leitet, werden vier weitere Personen aus dem Kreis der Vollmitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren in die Finanzkommission gewählt.

Der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer stellen sicher, dass allen Mitgliedern der Finanzkommission jederzeit das Recht zusteht, sich einen Überblick über die finanzielle Lage des Clubs zu verschaffen. Dies betrifft namentlich den Einblick in die gesamte Buchführung sowie sämtlicher Bank- und Postkonti des Clubs.

Die Finanzkommission muss zwingend bei allen Geschäften mit finanziellen Konsequenzen, welche den Betrag von EUR 20'000.- übersteigen, vom Vorstand konsultiert werden. Ihre Empfehlungen müssen folglich bei Entscheidungen des Vorstands berücksichtigt werden, haben aber keinen verbindlichen Charakter.

Die Finanzkommission informiert nach ihren Sitzungen die Mitglieder über die debattierten Themen.

Die Satzung ist in diesem Sinne anzupassen, insbesondere § 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes, Punkt 4 Delegation von bestimmten Aufgaben an Kommissionen.

Begründung:

Dass sich unser Club in einer finanziellen Schieflage befindet, ist spätestens seit der Mitgliederversammlung 2023 ein offenes Geheimnis. Ohne die beschlossene Liquiditätsspritze in der Grössenordnung einer halben Million Euro drohte – gemäss den Ausführungen von Sandro Wildi – im Spätherbst 2023 die Illiquidität. Im Gegensatz zu früheren, zweckgebunden Einlagen, mussten die Vollmitglieder hierbei Kapital einschiessen, um ausschliesslich die Weiterexistenz des Clubs sicherzustellen. Die Gründe für das finanzielle Fiasko sind vielfältiger Natur, und es soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, eine Liste von fragwürdigen Ausgaben oder Investitionen zu erstellen. Besorgniserregend ist vielmehr die Tatsache, dass sowohl dem Vorstand als auch in der Geschäftsführung offenbar die missliche finanzielle Lage verborgen blieb.

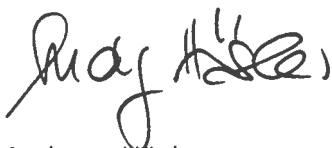
Als weiteres Beispiel für den finanziellen Blindflug verweise ich auf den Newsletter vom September 2023, indem der Präsident für die Gastronomie einen Verlust von EUR 80'000.- bis 90'000.- fürs laufende Jahr in Aussicht gestellt hat. Nur zwei Monate später, anlässlich einer Informationsveranstaltung war plötzlich die Rede von einem Defizit in der Grössenordnung von EUR 150'000.-.

Im Newsletter vom 18. März 2024 informiert der Präsident endlich über die Wiederbelebung verschiedener Kommissionen, darunter auch der Finanzkommission. Erstaunlicherweise soll sich diese neu ausschliesslich aus aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Vorstandsmitgliedern zusammensetzen. Ich kann in dieser Konstellation beim besten Willen keinen Mehrwert und somit auch keinen Sinn erkennen: Ein Gremium, das ein anderes Gremium beraten und bis zu einem gewissen Grad auch beaufsichtigen soll, besteht aus einem identischen Personenkreis. Das widerspricht sämtlichen Grundsätzen einer wirkungsvollen Corporate Governance. Somit verkommen Sitzungen der Finanzkommission zu einer reinen Farce.

Die Bedeutung der Finanzkommission gewinnt auch unter einem weiteren Aspekt an Bedeutung. Der Rechnungsprüfer stellt einzig die Ordnungsmässigkeit der Bücher und des Jahresabschlusses sicher, also rein formale Kriterien. Materielle, sprich inhaltliche Prüfungen erfolgen keine. Im Klartext: Es ist dem Rechnungsprüfer egal, für was Mittel verwendet werden, nur korrekt verbucht müssen die Geschäfte sein.

Mit der Annahme dieses Antrags kann sichergestellt werden, dass sich eine unabhängige Kommission, bestehende aus Finanzexperten unter den Mitgliedern, um die finanziellen Belange des Clubs kümmert und dem Vorstand vor Augen führt, welche Auswirkungen bestimmte Geschäfte auf die mittel- bis langfristige Entwicklung der finanziellen Lage des Clubs haben. Durch die objektive Berichterstattung verbessert sich gleichzeitig die Transparenz. Ein Aspekt, den sich wohl so manches Mitglied wünschen mag.

Vielen Dank und freundliche Grüsse



Andreas Häsler

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler auf Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Tagesordnungspunkt 8.3

Anpassung § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 3b Wahl der Mitglieder der Finanzkommission (3a Wahl des Obmannes, der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Schiedskommission)

In der kurzen Zeit zwischen Antragsstellung und dem Versand der nachträglich eingegangenen Anträge an die Mitglieder konnte die satzungskonforme Zulässigkeit dieses Antrags nicht abschliessend geklärt werden. Sollte der Antrag angenommen werden, wird der Vorstand die entsprechenden Abklärungen treffen und die Mitglieder im Nachgang über das Resultat informieren.

Stellungnahme des Vorstands

Der Schatzmeister hat gemäss Organisationsreglement bereits heute die Aufgabe, die Finanzkommission und den Gesamtvorstand regelmässig über die finanzielle Situation zu informieren. Die Finanzkommission heute schon das Recht, jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung zu nehmen.

Entgegen der Aussage von Andreas Häsler sind die Mitglieder nicht erst seit der Mitgliederversammlung 2023 im Bilde über die angespannte finanzielle Situation. Der heutige Vorstand hat bereits im Vorfeld die Mitglieder im Detail über die Entwicklung der Kosten infolge der hohen Inflation und die Liquidität informiert.

Falsch ist auch die Darstellung, dass die Mitglieder sich kein Bild über die Entwicklung der Liquidität machen konnten oder der Vorstand fragwürdige Ausgaben oder Investitionen getätigt hat. Anlässlich der vorangehenden Mitgliederversammlungen haben die jeweiligen Schatzmeister nie ein Geheimnis über die Abnahme der Liquidität und der getätigten und geplanten Investitionen gemacht. Auch haben die Mitglieder der jährlichen Amortisation über € 64'000 und auch der Sondertilgung über € 100'000 der Bankschuld zugestimmt, dies jeweils immer zulasten der Liquidität.

Im Weiteren hat Andreas Häsler die von ihm zitierte Newsletter aus dem September 2023 leider nicht richtig gelesen. Wir prognostizierten dannzumal ein negatives Gesamtbetriebsergebnis für das Jahr 2023 in der Bandbreite von EUR 80'000 bis EUR 90'000. Kein Wort von Gastronomie. Wenn er dies als Beispiel für den «finanziellen Blindflug» des Vorstands verwendet, ist dies starker Tobak.

Wie jede Kommission besteht auch die Finanzkommission aus Mitgliedern, die sich freiwillig für das Amt zur Verfügung stellen. Leider gestaltet sich die Suche nach Kommissionsmitgliedern äusserst schwierig. Auf unsere diversen Aufrufe, wie u.a. auch an der Infoveranstaltung im letzten November, haben sich leider keine Freiwilligen gemeldet. Der Vorstand würde es selbstverständlich sehr begrüessen, wenn sich Mitglieder für die Aufgaben in der Finanzkommission interessieren würden.

Anhang 12

Antwort des Vorstands auf den Antrag von Andreas Häsler auf Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Der Vorstand hegt jedoch seine Zweifel, dass sich Mitglieder finden lassen, wenn sie den von Andreas Häsler geforderten Anforderungen nachkommen und sich bei jedem Geschäft ab € 20'000 intensiv in die Themen einbringen müssen. Zudem müssen sie die Mitglieder über ihre Sitzungen mit den «debattierten» Themen informieren, was auch mit einem nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand verbunden ist. Im Weiteren verlangt Andreas Häsler, dass sich die Finanzkommission aus «Finanzexperten» unter den Mitgliedern zusammensetzt, was den Kreis der Kandidaten weiter einschränkt und die Suche erschwert.

Fraglich ist auch, wie die Zusammenarbeit zwischen Finanzkommission und Vorstand funktionieren soll, wenn die Empfehlungen der Finanzkommission bei Entscheidungen zwar berücksichtigt werden müssen, aber keinen verbindlichen Charakter haben. Hier sind Konflikte bereits vorprogrammiert.

Fazit und Empfehlung

Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dadurch werden ihm nicht nur die Verantwortung über die Finanzen mit den entsprechenden Aufgaben übertragen, sondern auch das Vertrauen der Mitglieder ausgesprochen. Der Antrag von Andreas Häsler stellt die Kompetenzen des Schatzmeisters und auch das in ihn gesetzte Vertrauen in Frage. Es ist zu befürchten, dass sich mit diesem Vertrauensentzug kaum noch ein Mitglied als Vertretungsvorstand für die Rolle des Schatzmeisters zur Verfügung stellt.

Der Vorstand ist sich bewusst, dass die Finanzkommission wieder mit interessierten Mitgliedern besetzt werden muss, die sich aktiv in die finanziellen Belange des Golfclubs einbringen wollen. Er wird daher die Suche nach geeigneten Kandidaten intensivieren und auch an der Mitgliederversammlung nochmals einen Aufruf tätigen.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung daher einstimmig, den Antrag abzulehnen.